OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700268/2/ER

Datum:
Linz, 17. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E S, vertreten durch Rechtsanwälte L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. April 2017, GZ: BHVBSich-2017-44634/6-JM, Sich96-74-2017, wegen Aufhebung einer rechtskräftigen Strafverfügung nach dem Verwaltungsstrafgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Ersatz für den Schriftsatzaufwand wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 21. März 2017, Sich96-74-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 96 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, da sie ein Organ der öffentlichen Aufsicht beim Verlassen ihres Wohnhauses die Treppe hinuntergeschubst und nach weiterer Aufforderung, dieses Verhalten einzustellen, zuerst den Beamten und danach eine Beamtin mit der Hand ins Gesicht geschlagen und die beiden als „Arschlöcher“ beschimpft und wild gestikuliert habe.

Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf keinen Einspruch und bezahlte die verhängte Geldstrafe.

Mit Bescheid vom 20. April 2017, BHVBSich-2017-44634/6-JM, Sich96-74-2017, hob die belangte Behörde diese rechtskräftig gewordene Strafverfügung gemäß §§ 30 und 52a VStG auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren mit der Begründung ein, dass vom Landesgericht Wels ein Ersuchen um Aufhebung der Strafverfügung und Verfahrenseinstellung ergangen sei, da die Staatsanwaltschaft Wels einen Strafantrag wegen des Verdachts des Vergehens des tätlichen Angriffs auf einen Beamten, der versuchten Körperverletzung und der schweren Körperverletzung eingebracht habe. Bei diesem Vorwurf handle es sich um den identen historischen Sachverhalt, der der Bf in der ggst Strafverfügung angelastet worden sei. Aufgrund der Subsidiaritätsbestimmung des § 85 SPG sowie in Hinblick auf Art 4 Abs 1 des 7.ZPEMRK sei die Strafverfügung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen, da die Tatbestände – wie sich erst im Nachhinein herausgestellt habe – in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fielen und daher keine Verwaltungsübertretungen bildeten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zuerkennung des Aufwands für den Schriftsatz iHv 737,60 Euro.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, der Bescheid, der ausschließlich dazu diene, die gerichtliche Bestrafung der Bf zu ermöglichen, sei rechtswidrig. Es sei offenkundig, dass nicht die Strafverfügung zum Nachteil der Bf, sondern die Aufhebung der Strafverfügung zu deren Nachteil erfolge. Ferner sei im gegenständlichen Fall die auferlegte Strafe bereits vor dem Ersuchen der Justiz um Aufhebung der Strafverfügung bezahlt worden. Die Strafverfügung sei damit längst vollzogen worden. Die Vorgehensweise der belangten Behörde sei grundrechtswidrig, da dadurch das Doppelbestrafungsverbot ad absurdum geführt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 21. März 2017 verhängte die belangte Behörde über die Bf rechtskräftig eine Geldstrafe gemäß § 82 Abs 1 SPG, die diese vollständig beglich.
Mit Schreiben vom 12. April 2017 regte das Landesgericht Wels die belangte Behörde an, die rechtskräftige Strafverfügung außer Kraft zu setzen und das Strafverfahren einzustellen, um einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot aufgrund einer allfälligen Bestrafung durch das Landesgericht Wels zu vermeiden.
Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. April 2017 kam die belangte Behörde dieser Anregung nach, hob die Strafverfügung auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 30 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz – VStG hat die Behörde das Strafverfahren auszusetzen, bis über diese Frage von der sonst in Betracht kommenden Verwaltungsbehörde oder vom Gericht rechtskräftig entschieden ist, wenn eine Tat von den Behörden nur zu ahnden ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsbehörden oder der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, und es zweifelhaft ist, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Hat die Behörde vor dieser Entscheidung ein Straferkenntnis erlassen, so darf es gemäß Abs 3 par.cit. vorläufig nicht vollzogen werden. Ergibt sich später, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht hätte durchgeführt werden sollen, so hat die Behörde das Straferkenntnis außer Kraft zu setzen und das Verfahren einzustellen.

Gemäß § 52a Abs 1 VStG können von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde

als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. § 68 Abs 7 AVG gilt sinngemäß.

Die Folgen der Bestrafung sind gemäß Abs 2 par.cit. wiedergutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, ist gemäß dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004, zu entschädigen.

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. In seinem Erkenntnis vom 7. September 2007, 2007/02/0216, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus:
„*Das Ergebnis des vorliegenden Verwaltungsverfahrens liegt darin, dass eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafverfügung – und somit seine Bestrafung – zur Gänze aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt wurde. Der Beschwerdeführer wurde somit – weil seine Rechtsstellung durch den angefochtenen Bescheid nicht zu seinem Nachteil beeinträchtigt wurde – in keinem Recht verletzt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2007, Zl. 2007/02/0010). Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. November 2003, Slg. 17.061/2003, festgehalten, dass aus dem im Art. 4 des 7. ZPEMRK normierten Doppelbestrafungsverbot kein Recht auf Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde (zwecks Vermeidung einer gerichtlichen Strafe) hervorgeht (...). Bei diesem Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage die Strafverfügung aufgehoben (und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt) worden und ob dies objektiv rechtmäßig war. Sollte der Beschwerdeführer befürchten, das gerichtliche Strafverfahren könnte gegen ihn fortgeführt werden, ist ihm zu entgegnen, dass Nachteile in einem anderen Verfahren keine andere Betrachtungsweise in Hinsicht auf die aufgezeigte Verbesserung seiner Rechtsposition im in Rede stehenden Verwaltungsstrafverfahren bewirken (vgl. auch dazu das hg. Erkenntnis vom 27. Februar 2007, Zl. 2007/02/0010)*.“

In seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, führte der Verwaltungsgerichtshof jüngst zum Wegfall Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgericht Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):
„*Ebenso vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass sich § 33 Abs. 1 VwGG entnehmen lasse, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof versteht. Liegt diese Voraussetzung schon bei Einbringung einer Revision nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. zB. die hg. Beschlüsse vom 30. Jänner 2013, Zl. 2011/03/0228,*

und vom 23. Oktober 2013, Zl. 2013/03/0111, den bereits erwähnten hg. Beschluss vom 19. Dezember 2014 sowie den hg. Beschluss vom 9. September 2015, Zl. Ro 2015/03/0028).
Diese Überlegungen können auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden."

Entsprechend der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wurde die Bf durch den angefochtenen Bescheid in keinem Recht verletzt, weil ihre Rechtsstellung dadurch nicht zu ihrem Nachteil beeinträchtigt wurde. Zumal die Rechtsstellung der Bf durch diesen Bescheid nicht zu ihrem Nachteil beeinträchtigt wurde, lag bereits bei Einbringung der Beschwerde gegen diesen Bescheid kein Rechtsschutzbedürfnis vor. Aufgrund des Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses mangelte es der ggst Beschwerde bereits bei deren Einbringung an der Prozessvoraussetzung. Die Beschwerde war daher iSd zitierten Judikatur im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Der Antrag der Bf auf Ersatz der Kosten für den Schriftsatzaufwand war mangels entsprechender Rechtsgrundlage im ggst Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl VwGH 7.9.2007, 2007/02/0216; VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl VwGH 27.2.2007, 2007/02/0010; VwGH 30.1.2013, 2011/03/0228, 23.10.2013, 2013/03/0111, VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0028). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter